

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 26. Juni 1990

141. Stück

326. Bundesgesetz: Änderung des Heeresgebührengesetzes 1985
(NR: GP XVII RV 1294 AB 1383 S. 146. BR: AB 3917 S. 531.)
327. Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über militärische Auszeichnungen
(NR: GP XVII IA 399/A AB 1384 S. 146. BR: AB 3918 S. 531.)
328. Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland
(NR: GP XVII RV 1273 AB 1385 S. 146. BR: AB 3919 S. 531.)

326. Bundesgesetz vom 7. Juni 1990, mit dem das Heeresgebührengesetz 1985 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 362/1989, wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Taggeld beträgt

1. für Wehrmänner, Chargen und Unteroffiziere, die

a) Truppenübungen, freiwillige Waffenübungen, Funktionsdienste oder außerordentliche Übungen leisten, 45 S,

b) den Grundwehrdienst oder eine Kaderübung leisten, 60 S,

c) einen Wehrdienst als Zeitsoldat oder einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 leisten, 70 S;

2. für Offiziere 75 S.“

2. Im § 3 Abs. 3 Z 1 wird die Zitierung „Abs. 2 Z 1 lit. a bis c“ durch die Zitierung „Abs. 2 Z 1 lit. a und b“ ersetzt.

3. Der § 5 Abs. 1 Z 2 und 3 lautet:

„2. bei einem Wehrdienst als Zeitsoldat im Falle eines Verpflichtungszeitraumes von weniger als einem Jahr in der Höhe von 4 335 S;

3. bei einem Wehrdienst als Zeitsoldat im Falle eines Verpflichtungszeitraumes von mindestens einem Jahr

für Wehrmänner, Gefreite und Korporale in der Höhe von 8 073 S,
für Zugführer in der Höhe von ... 8 487 S,
für Unteroffiziere in der Höhe von 9 135 S,
für Offiziere in der Höhe von 10 104 S;“

4. Der § 26 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Bemessungsgrundlage für den Familienunterhalt ist bei Wehrpflichtigen, die Bezüge aus nichtselbstständiger Arbeit, Renten, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, oder Karenzurlaubsgeld erhalten oder erhalten haben, ein Drittel des Nettoeinkommens der letzten drei Monate (13 Wochen, 90 Tage) vor Antritt des Präsenzdienstes.“

5. Im § 26 Abs. 3 wird nach der Z 5 folgende Z 6 angefügt:

„6. Karenzurlaubsgeld,“

6. Der § 37 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Entschädigung nach § 36 Abs. 2 für Wehrpflichtige, die Bezüge aus nichtselbstständiger Arbeit, Renten, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz oder Karenzurlaubsgeld erhalten oder erhalten haben, besteht aus einem Grundbetrag und Zuschlägen.“

7. Der § 37 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Hat das Rechtsverhältnis, auf Grund dessen der Verdienstentgang während des Präsenzdienstes entsteht, weniger als drei Monate (13 Wochen, 90 Tage) bestanden, so ist für die Höhe des Grundbetrages das Ausmaß des durchschnittlichen Einkommens in diesem Zeitraum maßgeblich.“

8. Im § 37 Abs. 3 wird die Zitierung „§ 26 Abs. 3 Z 1 bis 5“ durch die Zitierung „§ 26 Abs. 3 Z 1 bis 6“ ersetzt.

9. Der § 39 Abs. 1 lautet:

„(1) Wehrpflichtige, die

1. in einem Dienstverhältnis zum Bund,
2. in einem Dienstverhältnis zu einer Stiftung, zu einem Fonds oder zu einer Anstalt, sofern diese Einrichtungen von Organen des Bundes oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind, oder
3. in einem Dienstverhältnis, auf das das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, das Landesvertragslehrergesetz 1966, BGBl. Nr. 172, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, oder das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz, BGBl. Nr. 244/1969, Anwendung findet,

stehen, haben an Stelle eines Entschädigungsanspruches für die Dauer eines im § 36 Abs. 1 Z 1 bis 6 genannten Präsenzdienstes Anspruch auf Fortzahlung ihrer Dienstbezüge. Diese umfassen die den Wehrpflichtigen nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften gebührenden Monatsbezüge zuzüglich pauschalierter oder sonstiger regelmäßig gleichbleibender Nebengebühren oder diesen gleichzuhaltender Vergütungen. Soweit es sich um andere Nebengebühren oder Vergütungen handelt, sind diese im durchschnittlichen Ausmaß der für die letzten drei Monate vor Antritt des Präsenzdienstes angefallenen Nebengebühren oder Vergütungen fortzuzahlen; hiebei sind Belohnungen, Jubiläumszuwendungen sowie Reisegebühren nicht zu berücksichtigen. Überdies gebühren diesen Bediensteten die nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften während der Dauer des Präsenzdienstes fällig werdenden Sonderzahlungen.“

10. Im § 41 Abs. 1 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Gegen die Versäumung der Frist ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 71 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 172/1950) zulässig.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

Waldheim

Vranitzky

327. Bundesgesetz vom 7. Juni 1990, mit dem das Bundesgesetz über militärische Auszeichnungen geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 28. Juni 1989 über militärische Auszeichnungen (MAG), BGBl. Nr. 361/1989, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut des § 5 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

2. Im § 5 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Als Verdienste im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere auch hervorragende Leistungen anlässlich der Kärntner Freiheitskämpfe 1918/19, sofern hierfür ein Anspruch auf eine Zulage nach dem Kärntner-Kreuz-Zulagengesetz 1970, BGBl. Nr. 194, besteht.“

Waldheim

Vranitzky

328. Bundesgesetz vom 7. Juni 1990, mit dem das Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 73/1986, wird wie folgt geändert:

1. Dem Titel werden der Kurztitel und die Buchstabenkürzung „(Auslandseinsatzgesetz — AusLEG)“ angefügt.

2. Der § 2 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Diese Zurückziehung ist beim Bundesministerium für Landesverteidigung einzubringen und wird wirksam, wenn sie spätestens bis zum Ablauf des dem Einberufungstermin vorangegangenen Tages eingelangt ist.“

3. Im § 3 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „des Heeresgebührengesetzes 1985“ die Buchstabenkürzung „(HGG)“ eingefügt.

4. Die Tabelle im § 3 Abs. 3 lautet:

Dienstgrad	Hundertsatz	des Gehaltsansatzes nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen
Wehrmann	116	E/III/1
Gefreiter	118	E/III/1
Korporal	119	E/III/1
Zugsführer	120	E/III/1

Dienstgrad	Hundertsatz	des Gehalts- ansatzes nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgeset- zes 1956, BGBl. Nr. 54, einschließlich allfälliger Teuerungszu- lagen
Wachtmeister	119	D/III/1
Oberwachtmeister	121	D/III/1
Stabswachtmeister	122	D/III/1
Oberstabswachtmeister	132	D/III/1
Offiziersstellvertreter	132	C/III/1
Vizeleutnant	139	C/III/1
Leutnant	119	B/III/1
Oberleutnant	123	B/III/1
Hauptmann	86	B/V/2
Major	99	B/V/2
Oberstleutnant	110	B/V/2
Oberst	130	B/V/2
Brigadier	165	B/V/2“

5. Im § 3 Abs. 5 wird der Ausdruck „Offiziersfunktion“ jeweils durch den Ausdruck „Funktion“ ersetzt.

6. Im § 3 Abs. 8 wird die Zitierung „des Heeresgebührengesetzes 1985“ durch die Zitierung „HGG“ ersetzt.

7. Der § 3 Abs. 10 lautet:

„(10) Werden Wehrpflichtige während ihres außerordentlichen Präsenzdienstes im Sinne des § 1 in einer Funktion verwendet, die im Rahmen dieses Auslandseinsatzes nach der internationalen Übung das Führen eines höheren als jenes Dienstgrades erfordert, den sie unmittelbar vor dieser Verwendung geführt haben, so kann ihnen für die Dauer dieser Verwendung der erforderliche höhere Dienstgrad zuerkannt werden. Die Höhe der Geldleistung richtet sich nicht nach dem zuerkannten höheren Dienstgrad, sondern nach jenem Dienstgrad, der ihnen auf Grund ihrer wehrrechtlichen Stellung ohne Rücksicht auf die erwähnte Funktion gebührt; der Abs. 5 bleibt jedoch unberührt.“

8. Im § 4 wird nach dem Ausdruck „Heeresdisziplinalgesetz 1985“ die Buchstabenkürzung

„(HDG)“ eingefügt sowie die Zitierung „des Heeresdisziplinalgesetzes 1985“ durch die Zitierung „HDG“ ersetzt.

9. Der § 5 Abs. 4 lautet:

„(4) Wird ein Wehrdienst als Zeitsoldat durch einen außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 unterbrochen, so hat bei der Bemessung des für den Anspruch auf

1. berufliche Bildung (§ 33 Wehrgesetz 1978) und

2. Überbrückungshilfe (§ 8 HGG)

maßgeblichen Zeitraumes die Zeit dieses Präsenzdienstes außer Betracht zu bleiben; dieser Präsenzdienst gilt jedoch hinsichtlich des Anspruches auf berufliche Bildung nicht als Unterbrechung des Wehrdienstes als Zeitsoldat.“

10. Dem § 5 Abs. 4 wird ein neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Wurde eine Einheit unverzüglich nach dem Ersuchen um Hilfeleistung, insbesondere in den Fällen von Naturkatastrophen, in das Ausland entsendet, so ist den Wehrpflichtigen, die gemäß Abs. 1 aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat als vorzeitig entlassen gelten und mit dieser Einheit in das Ausland entsendet wurden, die Zeit des außerordentlichen Präsenzdienstes im Sinne des § 1 auf die im Abs. 4 genannten Bemessungszeiträume anzurechnen. Außerdem kann eine solche Anrechnung vom Bundesminister für Landesverteidigung verfügt werden, wenn für einen Auslandseinsatz die Heranziehung von Spezialkräften erforderlich ist und dieser Bedarf rechtzeitig und vollständig nur durch die Entsendung von Wehrpflichtigen aus dem Kreis der Zeitsoldaten gedeckt werden kann.“

11. Der § 6 lautet:

„§ 6. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

12. Der bisherige § 6 erhält die Bezeichnung „§ 7.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

Waldheim

Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 125,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 225,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.